

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Förderung der Erforschung von Alternativmethoden in der Produkttestung zur Verringerung des Versuchs- tierversuchs und zur Verbesserung des Tierschutzes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die europäische Richtlinie 2010/63/EU, das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV), das seit 1986 in Deutschland geltende allgemeine Verbot von Tierversuchen bei Testverfahren von Kosmetika gemäß § 7 a Absatz 4 TierSchG, die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (EU-KosmetikVO) sowie das Einfuhrverbot von Produkten aus Drittstaaten mit nachweislich gegen 2010/63/EU, TierSchG und TierSchVersV verstoßenden Entwicklungs- und Forschungsprozessen hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung bewertet;
2. inwieweit sie Kenntnis darüber hat, wie viele Tierversuche im Sinne des § 7 Absatz 2 des TierSchG in den Jahren 2013 bis 2018 in Baden-Württemberg durchgeführt worden sind (unter Angabe des konkreten Versuchstierverbrauchs je Kalenderjahr);
3. wie sie den Versuchstierverbrauch bezüglich der ethischen Vertretbarkeit unter Einbezug der Tatsache von während Versuchen eventuell und konkret auftretender Leiden sowie der hohen Mortalitätsrate bei zu Versuchszwecken verwendeten Lebewesen grundsätzlich bewertet;
4. inwieweit sie, insbesondere für die baden-württembergische Forschungslandschaft, Maßnahmen bzw. Förderprogramme zur Verringerung des Versuchstierverbrauchs plant;
5. wie sie in diesem thematischen Zusammenhang die internationale Reputation der Universität Konstanz bewertet;

Eingegangen: 24.05.2019 / Ausgegeben: 08.07.2019

1

6. inwieweit sie bisher Forschungsinitiativen wie beispielsweise die CAAT (Center for Alternatives to Animal Testing)-Forschungsinitiative gefördert bzw. unterstützt hat (gegebenenfalls unter Angabe der bisher bereitgestellten Fördermittel);
7. inwieweit ihr aktuell Anfragen bzw. konkrete Projektanträge hinsichtlich der Förderung einschlägiger Forschungsvorhaben vorliegen;
8. inwieweit sie signifikante, positive Kostenunterschiede sowie Effizienzvorteile der Alternativmethoden wie „In-vitro-testing“, „In-silico-testing“ sowie „Body-on-chip-testing“ gegenüber aktuell gängigen Tierversuchspraktiken sieht;
9. inwieweit sie die Notwendigkeit weiterer Forschungsmaßnahmen zur Gewährleistung der grundsätzlichen Qualitätsstandards für Verbraucherinnen und Verbraucher in der Chemie, Pharmazie und Pflanzemittelproduktion sieht;
10. welche Maßnahmen und Pläne die Landesregierung zur weiteren Stärkung der Forschung und Wissenschaft in Baden-Württemberg allgemein und speziell zur Unterstützung der Grundlagenforschung im Bereich der Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen verfolgt.

24.05.2019

Hoher, Glück, Weinmann, Brauer,
Haußmann, Dr. Schweickert, Keck FDP/DVP

Begründung

Die öffentliche Akzeptanz gegenüber Tierversuchen schwindet. Gleichwohl gibt es beispielsweise in der Arzneimittelforschung nach wie vor Bereiche, in denen Tierversuche auf absehbare Zeit als unverzichtbar gelten. Unabhängig davon muss es aber aus ethischen Gründen Ziel der Forschungslandschaft sein, den Versuchstierverbrauch auf das nötige Minimum zu verringern. Die bisherige Förderung der Erforschung sogenannter Alternativmethoden erscheint vor diesem Hintergrund noch zu verhalten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 Nr. Z(34)-0141.5/451F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die europäische Richtlinie 2010/63/EU, das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV), das seit 1986 in Deutschland geltende allgemeine Verbot von Tierversuchen bei Testverfahren von Kosmetika gemäß § 7a Absatz 4 TierSchG, die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (EU-KosmetikVO) sowie das Einfuhrverbot von Produkten aus Drittstaaten mit nachweislich gegen 2010/63/EU, TierSchG und TierSchVersV verstoßenden Entwicklungs- und Forschungsprozessen hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung bewertet;*

Zu 1.:

Die Richtlinie 2010/63/EU (in Folge: „RL“) ist der zentrale Rechtsakt der Europäischen Union zur Regelung der Verfahren im Zusammenhang mit dem Tierschutz bei Tierversuchen. Die RL wurde mit Änderung des Tierschutzgesetzes zum 4. Juli 2013, mit der Tierschutzversuchstierverordnung vom 1. August 2013 sowie mit der Versuchstiermeldeverordnung i. d. F. vom 12. Dezember 2013 in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Die Behörden wenden die neuen Regelungen seit deren Inkrafttreten an und überwachen deren Einhaltung.

Aufgrund der sich aus der RL ergebenden Änderungen in den Verfahren einschließlich der erweiterten Berichterstattung an die EU hat sich der Aufwand für Behörden und Antragsteller erhöht. Die Landesregierung hat deshalb 2013 zwei neue Stellen bei den für die Genehmigungsverfahren zuständigen Regierungspräsidien geschaffen.

Zu möglichen Verstößen gegen die angefragten Regelungen zu Kosmetika und zum Einfuhrverbot liegen der Landesregierung keine Hinweise vor.

- 2. inwieweit sie Kenntnis darüber hat, wie viele Tierversuche im Sinne des § 7 Absatz 2 des TierSchG in den Jahren 2013 bis 2018 in Baden-Württemberg durchgeführt worden sind (unter Angabe des konkreten Versuchstierverbrauchs je Kalenderjahr);*

Zu 2.:

Die Zahl der verwendeten Versuchstiere wird jährlich im Rahmen der EU-Versuchstierstatistik erfasst. Die Zahlen für Baden-Württemberg bis 2016 sind der Landtagsdrucksache 16/3479 sowie für 2017 der *Anlage* zu entnehmen. Die Zahlen für 2018 sind noch nicht ausgewertet.

3. *wie sie den Versuchstierverbrauch bezüglich der ethischen Vertretbarkeit unter Einbezug der Tatsache von während Versuchen eventuell und konkret auftretender Leiden sowie der hohen Mortalitätsrate bei zu Versuchszwecken verwendeten Lebewesen grundsätzlich bewertet;*

Zu 3.:

Tierversuche unterliegen strengen Regelungen bezüglich der zulässigen Zwecke und der Voraussetzungen für jedes einzelne Projekt. Im Antrag sind u. a. die Verfahren, die verwendeten Tiere, die voraussichtliche Belastung und der Verbleib der Tiere anzugeben und die Unerlässlichkeit sowie die ethische Vertretbarkeit wissenschaftlich begründet darzulegen. Die zuständige Behörde prüft jeden Antrag im Einzelfall und legt alle genehmigungspflichtigen Anträge der Kommission nach § 15 Abs. 1 Satz 2 TierSchG vor. Bestimmte Projekte unterliegen zusätzlich einer rückblickenden Bewertung nach § 35 TierSchVersV. In den Einrichtungen achten ein Tierschutzbeauftragter sowie ein Tierschutzausschuss auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben. Die Einrichtungen unterliegen zudem der Aufsicht durch die zuständige Behörde gemäß § 16 Abs. 1 TierSchG.

Die Landesregierung geht davon aus, dass damit eine ausreichende Grundlage für die Begrenzung der Belastung von Tieren im Sinne des in den unter 1. genannten Regelungen verankerten 3R-Prinzips (Replace, Reduce, Refine; Russell and Burch 1959) gegeben ist.

4. *inwieweit sie, insbesondere für die baden-württembergische Forschungslandschaft, Maßnahmen bzw. Förderprogramme zur Verringerung des Versuchstierverbrauchs plant;*

7. *inwieweit ihr aktuell Anfragen bzw. konkrete Projektanträge hinsichtlich der Förderung einschlägiger Forschungsvorhaben vorliegen;*

10. *welche Maßnahmen und Pläne die Landesregierung zur weiteren Stärkung der Forschung und Wissenschaft in Baden-Württemberg allgemein und speziell zur Unterstützung der Grundlagenforschung im Bereich der Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen verfolgt.*

Zu 4., 7. und 10.:

Die Landesregierung fördert entsprechend dem Auftrag im Koalitionsvertrag Forschungsarbeiten zur Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden. Für 2019 stehen hierfür 280.000 Euro aus Mitteln des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verfügung. Zudem wird jährlich ein mit 25.000 Euro dotierter Forschungspreis für herausragende Arbeiten im Bereich der Ersatz- und Ergänzungsmethoden ausgeschrieben. Zu den Ausschreibungen im Jahr 2019 liegen acht Anträge auf Förderung sowie ein Antrag zur Ausschreibung des Forschungspreises vor.

Der Fokus der Förderaktivitäten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zielt grundsätzlich auf die strukturelle Stärkung der baden-württembergischen Forschungslandschaft. Auch im Bereich der Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen wird die gezielte Anwerbung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die an der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch arbeiten, für eine gute Möglichkeit gehalten, diese Methoden nachhaltig in der baden-württembergischen Forschungslandschaft zu verankern.

Daher unterstützt das Wissenschaftsministerium aktuell für 4 plus 2 Jahre (Zwischenevaluierung nach vier Jahren; 2018 bis 2023, insg. 490.000 Euro) eine Brückenjuniorprofessur für Experimentelle Regenerative Medizin zwischen der medizinischen Fakultät Tübingen und dem Fraunhofer-Institut für Grenzflächen- und Bioverfahrenstechnik, Stuttgart (Forschungsgruppe „Organ-on-a-Chip“). Die Professur befasst sich schwerpunktmäßig mit der Entwicklung von Organ-on-a-Chip-Systemen auf Basis humaner Zellen zur Anwendung in der Arzneimittelentwicklung und in der personalisierten Medizin. Mithilfe dieser Chips können die biologischen, chemischen und physikalischen Wechselwirkungen innerhalb

von Organen simuliert werden. Somit eignen sie sich für den Einsatz als In-vitro-Testsysteme in der Arzneimittelentwicklung und in der personalisierten Medizin. Versuche an Organ-on-a-Chip-Systemen können folglich teilweise als Ersatz für Tierversuche genutzt werden.

Darüber hinaus unterstützt das Wissenschaftsministerium öffentliche Veranstaltungen zur tierexperimentellen Forschung wie das Symposium „Tierversuche in der experimentellen Forschung: Quo Vadis?“ am 6. Juni 2019 am Deutschen Krebsforschungszentrum in Heidelberg, die der Auseinandersetzung mit dem Thema sowohl wissenschaftsintern als auch mit der Öffentlichkeit dienen. Eine weitere Veranstaltung ist im Winter 2019 mit dem Schwerpunkt „Organ-on-a-Chip-Systeme“ in Planung.

5. wie sie in diesem thematischen Zusammenhang die internationale Reputation der Universität Konstanz bewertet;

6. inwieweit sie bisher Forschungsinitiativen wie beispielsweise die CAAT (Center for Alternatives to Animal Testing)-Forschungsinitiative gefördert bzw. unterstützt hat (gegebenenfalls unter Angabe der bisher bereitgestellten Fördermittel);

Zu 5. und 6.:

Die Universität Konstanz hat eine lange Tradition der Alternativmethodenforschung. Seit ca. 30 Jahren wird dort an der Entwicklung von Ersatzmethoden für Tierversuche gearbeitet.

Die national und international renommierte Konstanzer Forschungsarbeit auf dem Feld der Toxikologie und des Gesundheitsschutzes, einem der Schwerpunkte des Fachbereichs Biologie, wird unter anderem getragen vom Stiftungs-Lehrstuhl „In-Vitro-Toxikologie und Biomedizin“, der über zehn Jahre von der Doerenkamp-Zbinden-Stiftung (CH) finanziert und im Jahr 2016 nach erfolgreicher Evaluation von der Universität abgelöst wurde. Für die investive Ausstattung der Professur hatte das Land im Rahmen des „Struktur- und Innovationsfonds (SI-BW)“ der Universität Konstanz rund 700.000 Euro zur Verfügung gestellt. Für ihre Arbeit an toxikologischen Testverfahren ohne Tierversuche werden der Lehrstuhlinhaber und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer wieder mit renommierten Preisen ausgezeichnet.

Im Jahr 2010 erhielt der Lehrstuhlinhaber, Prof. Dr. Marcel Leist, den Forschungspreis Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch Baden-Württemberg, Projekte der Arbeitsgruppe wurden auch mehrfach im Rahmen des Förderprogramms des Landes finanziert. Auch die Professur für Molekulare Toxikologie beschäftigt sich mit der Entwicklung von Alternativmethoden und wurde dafür beispielsweise mit dem Ursula M. Händel-Tierschutzpreis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ausgezeichnet.

In Zusammenarbeit mit dem Center for Alternatives to Animal Testing (CAAT) an der Johns Hopkins School of Hygiene and Public Health in Baltimore, USA wurde außerdem 2009 das Zentrum für Alternativen zum Tierversuch in Europa (CAAT-Europe) an der Universität Konstanz gegründet. CAAT-Europe widmet sich unter anderem der Entwicklung von neuen und verbesserten Methoden in der Toxikologie und ist in den Beiräten europäischer Institutionen, die sich mit Alternativmethoden beschäftigen, vertreten (z. B. der Europäischen Chemikalienbehörde [ECHA] oder der Europäische Nahrungsmittelbehörde [EFSA]).

Aktuell konnte die Universität Konstanz eine Stiftungsprofessur einwerben, um das Gebiet der Systemtoxikologie, d. h. die Weiterentwicklung von Alternativmethoden zur Bestimmung von Umweltgiften auf Basis von Computersimulationen und künstlicher Intelligenz, als neues Forschungsfeld zu etablieren.

8. *inwieweit sie signifikante, positive Kostenunterschiede sowie Effizienzvorteile der Alternativmethoden wie „In-vitro-testing“, „In-silico-testing“ sowie „Body-on-chip-testing“ gegenüber aktuell gängigen Tierversuchspraktiken sieht;*

Zu 8.:

Nach Angaben aus der Wissenschaft und der Industrie können die genannten Verfahren (jeweils unter der Voraussetzung, dass für eine bestimmte Fragestellung ein geeignetes Verfahren vorliegt) Vorteile hinsichtlich der Standardisierbarkeit und Systematisierbarkeit sowie der Kosten haben. Sie bieten sich insbesondere für Screening- und Hochdurchsatzverfahren an. Vor allem in der klinischen Forschung und in bestimmten Bereichen der Grundlagenforschung sind aber nach Einschätzung der Wissenschaft Tierversuche noch unverzichtbar; dies gilt insbesondere, wenn physiologische oder pathologische Prozesse in einem Gesamtorganismus dargestellt und Verläufe über längere Zeit beobachtet werden müssen. Beispiele sind Fragestellungen an genetisch veränderten Systemen sowie die immunologische oder die Krebsforschung. Bestimmte Testverfahren unter Verwendung von Tieren sind auch rechtlich vorgeschrieben.

9. *inwieweit sie die Notwendigkeit weiterer Forschungsmaßnahmen zur Gewährleistung der grundsätzlichen Qualitätsstandards für Verbraucherinnen und Verbraucher in der Chemie, Pharmazie und Pflegemittelproduktion sieht;*

Zu 9.:

Im Bereich der kosmetischen Mittel, der vermutlich mit „Pflegemittelproduktion“ gemeint ist, reichen aus Sicht der Landesregierung die diesbezüglichen Aktivitäten des Bundesinstitutes für Risikobewertung aus. Auch im Bereich der Chemie bzw. der Chemikaliensicherheit werden die diesbezüglichen nationalen und internationalen Forschungsaktivitäten als ausreichend und zielführend erachtet. Im Arzneimittelbereich sind die Qualitätsstandards durch den europäischen und den nationalen Rechtsrahmen vorgegeben. Darüberhinausgehende Forschungsmaßnahmen auf Landesebene werden in diesen Bereichen nicht für erforderlich gehalten.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Versuchstierdaten 2017 - Baden-Württemberg

A	B	C	D	E	F	G	H		I	J	K	L	M
							Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden	ein schließlich erneut verwendete Tiere					
PB - Grundlagenforschung	P42 - Hochschulausbildung bzw. Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	P43 - Forensische Untersuchungen	P43 - Erhaltung von kolonialen Tieren, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	PR - Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	P541 - Erhaltung der Art	PT - Translazionale und angewandte Forschung	P40 - Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Wohlfürden von Menschen und Tieren		Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden (Summe Spalten A - H)	Wirbeltiere und Kopffüßer, die für wissenschaftliche getötet wurden, ohne dass zuvor an ihnen ein Eingriff vorgenommen worden ist	Zweck verwendete Tiere (Summe Spalte I + J)	erneut verwendete Tiere	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ohne erneut verwendeter Tiere) (Spalte K minus L)
							[A01] Mäuse	127.818					
[A02] Ratten	11.623	2.084	0	2	17.768	0	11.106	0	42.583	7.276	49.859	1.694	48.165
[A03] Meerschweinchen	242	74	0	0	495	0	219	0	1.050	67	1.097	0	1.097
[A04] Goldhamster	80	1	0	0	0	0	0	0	81	0	81	0	81
[A05] Chinesischer Grauhamster	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A06] Mongolische Rennmäuse	0	6	0	0	0	10	0	0	16	86	102	0	102
[A07] Andere Nagetiere	127	0	0	0	401	0	127	0	655	0	655	0	655
[A08] Kaninchen	242	43	0	0	232	0	55	0	572	90	662	73	589
[A09] Katzen	0	12	0	0	0	0	0	0	12	0	12	0	12
[A10] Hunde	0	30	0	0	135	0	217	0	382	0	382	336	46
[A11] Frettchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A12] Andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A13] Pferde, Esel und Kreuzungen	5	0	0	0	0	0	0	0	5	0	5	0	5
[A14] Schweine	479	244	0	0	91	0	516	0	1.330	152	1.482	151	1.331
[A15] Ziegen	0	1	0	0	0	0	0	0	7	0	7	0	7
[A16] Schafe	48	0	0	0	0	0	17	0	65	0	65	0	65
[A17] Rinder	3	1	0	0	0	0	0	0	4	0	4	0	4
[A18] Halbfaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A19] Marmosetten u. Tamarine	3	0	0	0	0	0	0	0	3	0	3	0	3
[A20] Javaneraffen	0	0	0	0	63	0	143	0	206	0	206	191	15
[A21] Rhesusaffen	12	0	0	0	0	0	0	0	12	0	12	11	1
[A22] Grüne Meerkatzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A23] Paviane	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A24] Totenkopffaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A25] And. Arten von nicht menschl. Primaten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A26] Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A27] Andere Säugetiere	62	0	0	0	0	21	0	0	83	0	83	0	83
[A28] Hausflüher	2.840	39	0	0	676	0	1.272	0	4.827	7.825	12.652	9	12.643
[A29] Andere Vögel	884	5	0	0	0	0	16	0	905	0	905	5	900
[A30] Reptilien	75	6	0	0	0	0	0	0	81	0	81	6	75
[A31] Frösche	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A32] Kralenfösche	1.205	158	0	0	0	0	0	0	1.363	405	1.768	624	1.144
[A33] Andere Amphibien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	250	250	0	250
[A34] Zehrabrillinge	34.378	601	0	0	3.790	0	2.507	670	41.946	23.672	65.618	3.451	62.167
[A35] Andere Fische	18.198	176	0	0	3.771	0	1.673	0	23.818	4.175	27.993	0	27.993
[A36] Kopffüßer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	198.324	8.057	0	11.146	44.510	31	101.320	670	364.058	120.028	484.086	17.491	466.595